

Brüssel, den 24. Januar 2020
(OR. en)

5394/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0140 (COD)

TRANS 20
MAR 9
MI 12
COMER 7
CYBER 7
ENFOCUSTOM 8
DATAPROTECT 10
CODEC 36

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen
– Politische Einigung

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag als Teil des dritten Pakets „Europa in Bewegung“, das die Mobilität in Europa zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Union sicherer, sauberer, effizienter und zugänglicher machen soll, am 17. Mai 2018 übermittelt.
2. Das allgemeine Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Übertragung digitaler Frachtbeförderungsinformationen, womit ein Beitrag zu einer größeren Effizienz des Beförderungssektors geleistet werden soll.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung vom 17. Oktober 2018 eine Stellungnahme verabschiedet. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2019 über den Bericht abgestimmt und seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen. Anschließend wurde nach Beginn der neunten Wahlperiode Herr Andor DELI (PPE, HU) für diesen Vorschlag zum Berichterstatter des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) ernannt.
5. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 6. Juni 2019 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag festgelegt.
6. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden am 25. September 2019 aufgenommen. Der dritte und letzte informelle Trilog hat am 26. November 2019 stattgefunden und führte zu einer vorläufigen Gesamteinigung.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den vorläufigen Kompromisstext¹ am 18. Dezember 2019 geprüft und gebilligt.
8. Der TRAN-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat im Wege der Abstimmung am 21. Januar 2020 dem Kompromisstext zugestimmt. Anschließend hat die Vorsitzende des TRAN-Ausschusses des Europäischen Parlaments am 23. Januar 2020 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet; darin wird ausgeführt, dass sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem diesem Schreiben beigefügten Text festlegt.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, die in der Anlage wiedergegebene politische Einigung zu billigen.

¹ Dokumente 14793/1/19 REV 1, 14793/19 ADD 1 und 14793/1/19 REV 1 COR 1.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über elektronische Frachtbeförderungsinformationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 [...]und Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Effizienz der Frachtbeförderung und der Logistikdienste ist von entscheidender Bedeutung für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, das Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aller Regionen der Union.
 - (1a) Mit dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, die Digitalisierung der Frachtbeförderung und der Logistikdienste zu fördern, um die Verwaltungskosten zu senken, die Durchsetzungsfähigkeiten der Behörden zu verbessern und die Effizienz und die Nachhaltigkeit des Verkehrs zu verbessern.
- (2) Bei der Beförderung von Gütern, einschließlich Abfällen, fallen große Mengen an Informationen an, die von den Unternehmen untereinander sowie zwischen den Unternehmen und den zuständigen Behörden nach wie vor in Papierform ausgetauscht werden. Die Verwendung von Papierdokumenten bedeutet für Logistikunternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und ist für sie und die mit ihnen verbundenen Industriezweige (wie etwa Handel und verarbeitendes Gewerbe) – vor allem für KMU – mit zusätzlichen Kosten verbunden und wirkt sich negativ auf die Umwelt aus.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Das Fehlen eines einheitlichen Rechtsrahmens auf Unionsebene, der die zuständigen Behörden verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Frachtbeförderungsinformationen in elektronischer Form zu akzeptieren, gilt als Hauptgrund dafür, dass die aufgrund der verfügbaren elektronischen Mittel mögliche Vereinfachung und Effizienzsteigerung noch nicht erreicht wurde. Die Akzeptanz von Informationen in elektronischer Form und mit gemeinsamen Spezifikationen seitens der zuständigen Behörden würde nicht nur die Kommunikation zwischen ihnen und den Unternehmen vereinfachen, sondern indirekt auch die Entwicklung einer einheitlichen und vereinfachten elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen in der gesamten Union. Dies würde auch zu erheblichen Verwaltungskosteneinsparungen für die Unternehmen führen – insbesondere für die KMU, die die überwiegende Mehrheit der Verkehrs- und Logistikunternehmen in der EU ausmachen.
- (4) In einigen Bereichen des Verkehrsrechts der Union sind die zuständigen Behörden gehalten, digitalisierte Informationen zu akzeptieren; dies ist jedoch bei Weitem nicht bei allen einschlägigen Unionsvorschriften der Fall. Es sollte möglich sein, den zuständigen Behörden im gesamten Gebiet der Union die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über den Güterverkehr für alle wichtigen Phasen der Beförderungen innerhalb der Union auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit sollte darüber hinaus für alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und für alle Verkehrsträger bestehen.

- (5) Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen immer dann zu akzeptieren, wenn die Unternehmen Informationen als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen bereitstellen müssen, die in von dieser Verordnung erfassten Rechtsakten der Union niedergelegt sind. Diese Anforderung sollte sich auch auf Informationen erstrecken, die von den Behörden im Einklang mit den Bestimmungen jener Rechtsakte als zusätzliche Informationen angefordert werden, wenn beispielsweise einige Informationen fehlen. Dasselbe sollte gelten, wenn nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben ist, die ganz oder teilweise den nach diesen Unionsrechtsakten zu übermittelnden Informationen entsprechen. Ferner sollten die Behörden bestrebt sein, mit den betroffenen Unternehmen in Bezug auf die betreffenden Informationen elektronisch zu kommunizieren. Diese Kommunikation sollte unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts in Bezug auf Folgemaßnahmen während oder nach Überprüfungen der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erfolgen. Die Pflicht für die zuständigen Behörden, von den Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen zu akzeptieren, sollte auch gelten, wenn in Rechtsakten der Union oder Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die unter diese Verordnung fallen, Informationen verlangt werden, auf die auch in den einschlägigen internationalen Übereinkünften über internationale Beförderungsverträge für die verschiedenen Verkehrsträger Bezug genommen wird – wie etwa dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der Resolution 672 über den elektronischen Luftfrachtbrief, dem Übereinkommen von Montreal und dem Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI).

(6) Da diese Verordnung lediglich bezweckt, die Bereitstellung von Informationen zwischen Unternehmen und Verwaltungsorganen insbesondere auf elektronischem Wege zu erleichtern und zu fördern, sollte sie keine Folgen für die Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Festlegung des Inhalts gesetzlich vorgeschriebener Informationen haben und insbesondere keine zusätzlichen Informations- oder Sprachanforderungen auferlegen. Mit dieser Verordnung soll ermöglicht werden, dass die Informationsanforderungen auf elektronischem Wege anstatt durch die Vorlage von Papierdokumenten eingehalten werden; davon abgesehen sollten durch sie jedoch weder die Möglichkeit für die betroffenen Unternehmen, diese Informationen in Papierform vorzulegen, wie in den einschlägigen Rechtsakten der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen, noch die einschlägigen Unionsanforderungen für die zur strukturierten Vorlage der betreffenden Informationen zu verwendenden Dokumente berührt werden. Was die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006⁴ betrifft, so sollte sich die vorliegende Verordnung ebenfalls nicht auf die Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen, die Verfahrensvorschriften beinhalten, und auf die Bestimmungen über Kontrollen der Zollstellen auswirken. Ferner sollte diese Verordnung unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013⁵ oder in gemäß dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten oder in der Verordnung (EU) XXX/2019 über das Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr (EMSW_e) enthaltenen Bestimmungen über Berichtspflichten, auch in Bezug auf die Zuständigkeiten der Zoll- oder anderen Behörden, gelten.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (*ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1*).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (*ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1*).

- (7) Durch die Verwendung elektronischer Mittel für den Austausch von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen können die Kosten für die Verkehrsunternehmen verringert und die Effizienz der zuständigen Behörden gesteigert werden. Sowohl die Unternehmen als auch die Behörden müssten die Maßnahmen – einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Ausrüstung – ergreifen, die für den elektronischen Austausch in maschinenlesbarem Format über die eFTI-Plattformen erforderlich sind. Die Unternehmen sollten jedoch nach wie vor dafür verantwortlich sein, die Informationen in einem vom Menschen lesbaren Format bereitzustellen, sofern dies von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erledigung ihrer Aufgaben in Situationen verlangt wird, in denen kein Zugriff auf die eFTI-Plattform möglich ist.
- (8) Damit die Unternehmen die relevanten Informationen in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise in elektronischer Form übermitteln können, sind gemeinsame Spezifikationen erforderlich, die von der Kommission erlassen werden sollten.
- (8a) Durch gemeinsame Spezifikationen für die Definition und die technischen Merkmale von Datenelementen sollte in erster Linie die Interoperabilität der Daten sichergestellt werden, indem ein einziger umfassender Datensatz erstellt wird, der für die elektronische Übermittlung der Daten zu verwenden ist. Dieser umfassende Datensatz sollte alle Datenelemente enthalten, die den Informationsanforderungen in jedem der einschlägigen Rechtsakte der Union oder der Mitgliedstaaten entsprechen, wobei alle Datenelemente, die in einem oder mehreren Teildatensätzen gemeinsam vorkommen, nur einmal enthalten sind.
- (8b) Durch gemeinsame Spezifikationen sollten gemeinsame Verfahren und detaillierte Vorschriften für den Zugang zu diesen Informationen und deren Verarbeitung durch die zuständigen Behörden festgelegt werden, darunter auch alle diesbezügliche Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen, wie etwa Ersuchen um zusätzliche Informationen, die die Behörden benötigen, um ihre jeweiligen gesetzlichen Durchsetzungsbefugnisse entsprechend den einschlägigen Rechtsakten der Union und der Mitgliedstaaten auszuüben.

- (9) Bei der Festlegung dieser Spezifikationen sollten die einschlägigen Spezifikationen für den Datenaustausch im einschlägigen Unionsrecht sowie in den einschlägigen europäischen und internationalen Standards für den Datenaustausch – einschließlich Standards für den multimodalen Verkehr – berücksichtigt werden, sowie die Grundsätze und Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens⁶, der ein von den Mitgliedstaaten vereinbartes Konzept für die Erbringung EU-weiter digitaler öffentlicher Dienste beinhaltet. Die Spezifikationen sollten außerdem technologieneutral und offen für innovative Technologien sein.
- (9a) Um die Kosten sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, könnte die Einrichtung von Zugangspunkten für die zuständigen Behörden in Erwägung gezogen werden. Diese Zugangspunkte würden lediglich als Vermittler zwischen den eFTI-Plattformen und den zuständigen Behörden dienen und sollten daher die eFTI-Daten, zu denen sie den Zugang ermöglichen, weder speichern noch verarbeiten, mit Ausnahme von mit der Verarbeitung von eFTI-Daten verbundenen Metadaten wie z. B. Verarbeitungsprotokollen, die für Überwachungs- oder Statistikzwecke erforderlich sind. Ferner könnten ein oder mehrere Mitgliedstaaten vereinbaren, gemeinsame Zugangspunkte für ihre jeweiligen zuständigen Behörden einzurichten.
- (10) Mit dieser Verordnung sollten die funktionalen Anforderungen an die informations- und kommunikationstechnologiegestützten Plattformen (eFTI-Plattformen) festgelegt werden, die von den Unternehmen für die Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen in elektronischem Format (eFTI) an die zuständigen Behörden genutzt werden sollten, damit die Bedingungen für die verbindlich vorgeschriebene Akzeptanz dieser Informationen durch die Behörden gemäß dieser Verordnung erfüllt werden. Außerdem sollten die Anforderungen für Drittanbieter von Plattformdiensten (eFTI-Dienstleister) festgelegt werden. Mit diesen Anforderungen sollte insbesondere Folgendes sichergestellt werden: dass alle eFTI-Daten ausschließlich auf der Grundlage eines umfassenden rechtebasierten Zugangskontrollsystems mit zugewiesenen Funktionen verarbeitet werden können, dass alle zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften unmittelbaren Zugang zu diesen Daten haben können, dass bei der Verarbeitung der Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden können und dass bei der Verarbeitung sensibler Geschäftsinformationen die Vertraulichkeit dieser Informationen gewahrt [...] werden kann.

⁶ Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM(2017) 134).

- (10a) Die Kommission sollte Spezifikationen für die funktionalen Anforderungen an eFTI-Plattformen erlassen. Bei Erlass dieser Spezifikationen sollte die Kommission bestrebt sein, die Interoperabilität der eFTI-Plattformen sicherzustellen, den Datenaustausch zwischen diesen Plattformen zu erleichtern und es den Unternehmen zu ermöglichen, jede beliebige Plattform ihrer Wahl zu nutzen. Um die Umsetzung zu erleichtern und die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte die Kommission ferner den einschlägigen technischen Lösungen und Standards Rechnung tragen, die von bestehenden IKT-Systemen verwendet werden. Gleichzeitig sollte die Kommission dafür sorgen, dass die betreffenden Spezifikationen möglichst technologieneutral bleiben, um kontinuierliche Innovation zu fördern und eine allzu feste Bindung an bestimmte Technologien zu vermeiden.
- (11) Zum Aufbau des Vertrauens sowohl der Behörden als auch der Unternehmen in die Einhaltung dieser funktionalen Anforderungen durch die eFTI-Plattformen und die eFTI-Dienstleister sollten die Mitgliedstaaten ein durch Akkreditierungsvorschriften unterstütztes Zertifizierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ einführen. Um die Vorteile dieser Zertifizierung zu nutzen, werden Anbieter bereits im Einsatz befindlicher IKT-Systeme ermutigt, sich darum zu bemühen, dass ihre Systeme den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an eFTI-Plattformen entsprechen, und eine Zertifizierung zu beantragen. Die Zertifizierung der IKT-Systeme sollte unverzüglich erfolgen.
- (11a) Die Nutzung von eFTI-Plattformen garantiert den Unternehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen akzeptiert werden, und bietet den zuständigen Behörden einen zuverlässigen und gesicherten Zugang zu diesen Informationen. Ungeachtet der Verpflichtung für alle zuständigen Behörden, die Informationen zu akzeptieren, die durch eine zertifizierte eFTI-Plattform gemäß dieser Verordnung bereitgestellt werden, sollte die Nutzung anderer elektronischer Systeme jedoch weiterhin möglich sein, falls der betreffende Mitgliedstaat dies wünscht. Gleichzeitig sollte diese Verordnung weder die Verwendung zwischen Unternehmen noch zusätzliche Funktionen der eFTI-Plattformen verhindern, solange dies nicht die Verarbeitung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (12) Um zu gewährleisten, dass die Verpflichtung zur Akzeptanz der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in elektronischer Form gemäß dieser Verordnung anhand einheitlicher Bedingungen umgesetzt wird, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.
- (13) Insbesondere sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um für die zuständigen Behörden gemeinsame Verfahren und detaillierte Modalitäten für den Zugang zu von den betroffenen Unternehmen elektronisch bereitgestellten Informationen und deren Verarbeitung festzulegen, einschließlich detaillierter Regeln und technischer Spezifikationen.
- (14) Ferner sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um detaillierte Vorschriften für die Umsetzung der Anforderungen an eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleister festzulegen.
- (15) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar zu folgenden Zwecken:
- Änderung des Anhangs I Teil B zur Aufnahme der Listen der Informationsanforderungen in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung notifiziert haben;
 - Änderung des Anhangs I Teil A zur Berücksichtigung etwaiger von der Kommission verabschiedeter delegierter Rechtsakte oder Durchführungrechtsakte, in denen neue Informationsanforderungen der Union für den Güterverkehr festgelegt werden;

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- Änderung des Anhangs I Teil B zur Aufnahme etwaiger neuer Bestimmungen des einschlägigen nationalen Rechts, mit denen die nationalen Informationsanforderungen geändert oder neue Informationsanforderungen, die unter diese Verordnung fallen, festgelegt werden und die der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten notifiziert wurden;
 - Festlegung eines gemeinsamen Datensatzes und der Teildatensätze in Bezug auf die jeweiligen Informationsanforderungen, die unter diese Verordnung fallen;
 - Ergänzung bestimmter technischer Aspekte dieser Verordnung, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Zertifizierung von eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleistern.
- (16) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Darüber hinaus ist die Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger in den geeigneten Foren, wie etwa der mit dem Beschluss C(2018) 5921 der Kommission¹⁰ eingesetzten Expertengruppe („Forum für die Digitalisierung in Verkehr und Logistik“), wichtig für die Entwicklung und Ausarbeitung dieser Rechtsakte.

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

¹⁰ Beschluss C(2018) 5921 final vom 13.09.2018 – vollständige Bezugnahme einsetzen

- (17) Da die Ziele dieser Verordnung, vor allem die Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf die Akzeptanz elektronisch übermittelter Frachtbeförderungsinformationen seitens der zuständigen Behörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, gemeinsame Anforderungen festzulegen, auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen zu übermitteln sind, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ erfolgen.
- (19) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Es sollten Informationen gesammelt werden, die als Grundlage für diese Evaluierung dienen und es der Kommission ermöglichen, die Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele zu bewerten.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(19a) Eine wirksame und effiziente Durchsetzung setzt voraus, dass alle zuständigen Behörden in Echtzeit in elektronischer Form auf die einschlägigen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zugreifen können. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Grundsatz „standardmäßig digital“, der in der Mitteilung der Kommission „EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ genannt wird, sollte die Verwendung elektronischer Mittel zur vorherrschenden Vorgehensweise beim Austausch gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den Unternehmen und den zuständigen Behörden werden. Daher sollte die Kommission etwaige Initiativen im Hinblick darauf prüfen, ob die Unternehmen dazu verpflichtet werden sollten, elektronische Mittel zu nutzen, um den zuständigen Behörden die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kommission sollte gegebenenfalls entsprechende Initiativen vorschlagen – einschließlich einer etwaigen Überarbeitung dieser Verordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union. Um die Durchsetzungsfähigkeiten der Behörden zu verbessern und die Kosten sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, sollte die Kommission auch weitere Maßnahmen erwägen, etwa in Bezug auf die Verbesserung der Interoperabilität von IKT-Systemen und -Plattformen und einen gemeinsamen Zugangspunkt zu diesen Systemen und Plattformen, die gemäß den verschiedenen EU-Verkehrsrechtsakten für die Aufzeichnung und Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen verwendet werden.

- (20) Diese Verordnung kann erst wirksam angewendet werden, wenn die in ihr vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund ist die Kommission rechtlich verpflichtet, diese delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, und sollte unverzüglich mit der Arbeit an diesen Rechtsakten beginnen, um den rechtzeitigen Erlass der einschlägigen Spezifikationen, möglichst auch vor Ablauf der jeweiligen in dieser Verordnung festgelegten Fristen, sicherzustellen. Der rechtzeitige Erlass dieser delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Mitgliedstaaten und die Unternehmen genügend Zeit haben, um die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung zu ergreifen, und die unterschiedlichen Anwendungszeiträume in dieser Verordnung werden entsprechend festgelegt.
- (20a) Gleichzeitig sollte die Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden, damit die Kommission den ersten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 2 dieser Verordnung rechtzeitig erlassen kann.
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gehört und hat am xx XXX 20xx eine Stellungnahme¹³ abgegeben —

¹² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Unternehmen und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern im Gebiet der Union geschaffen. Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung
- a) die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden verpflichtet sind, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu akzeptieren, die von betroffenen Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt werden;
 - b) Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Informationen durch die betroffenen Unternehmen an die zuständigen Behörden festgelegt.
- (2) Diese Verordnung gilt für
- a) Informationsanforderungen
 - gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 11 des Rates¹⁴, Artikel 6 Absatz 1;
 - gemäß der Richtlinie 92/106/EWG¹⁵, Artikel 3;

¹⁴ EWG-Rat: Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121).

¹⁵ Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009¹⁶, Artikel 8 Absatz 3;
- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006¹⁷, Artikel 16 Buchstabe c und Artikel 18 Absatz 1;
- im Sinne der Richtlinie 2008/68/EG¹⁸, Kapitel 5.4 der Anhänge zu RID, ADR und ADN nach den Bezugnahmen in Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der genannten Richtlinie¹⁹.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 1013/2006 gilt diese Verordnung nicht für die Kontrollen der Zollstellen, die in den einschlägigen Unionsvorschriften vorgesehen sind.

- b) Informationsanforderungen, die in einem delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt festgelegt werden, den die Kommission gemäß den in Buchstabe a genannten Rechtsakten oder gemäß der Richtlinie 2016/797/EU²⁰ oder der Verordnung (EG) Nr. 300/2008²¹ angenommen hat. Diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte werden in Anhang I Teil A aufgeführt.
- c) Informationsanforderungen in nationalen Rechtsvorschriften gemäß Anhang I Teil B.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (*ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72*).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (*ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1*).

¹⁸ Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (*OJ L 260, 30.9.2008, S. 13*).

¹⁹ Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN sind im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2008/68/EG zu verstehen.

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (*ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44*).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (*ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72*).

- (3) Zum [OP: Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einsetzen] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission die Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften und die entsprechenden Informationsanforderungen, in denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den nach den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Informationsanforderungen zu übermittelnden Informationen entsprechen.

Nach dieser Notifizierung notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission die Rechtsvorschriften, die

- a) Änderungen der in Anhang I Teil B aufgeführten Informationsanforderungen beinhalten oder
- b) neue einschlägige Informationsanforderungen einführen, die ganz oder teilweise den nach den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Informationsanforderungen zu übermittelnden Informationen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten nehmen diese Notifizierung innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung einer solchen Bestimmung vor.

Artikel 2

Aktualisierung des Anhangs I

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I, um

- a) Bezugnahmen auf Informationsanforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b aufzunehmen;
- b) Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften und Informationsanforderungen im Einklang mit den Notifizierungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 aufzunehmen oder zu streichen.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „gesetzlich vorgeschriebene Informationen“ sind Informationen in Dokumentenform oder anderer Form im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern im Gebiet der Union, auch bei der Durchfuhr, die von einem betroffenen Unternehmen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der betreffenden Rechtsakte zur Verfügung gestellt werden müssen;
1. „Informationsanforderung“ ist eine Verpflichtung, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zur Verfügung zu stellen;
- 2a. „zuständige Behörde“ ist jede Behörde, Agentur oder sonstige Stelle, die für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten zuständig ist und für die der Zugang zu gesetzlich vorgeschriebenen Informationen erforderlich ist – etwa zu Zwecken der Überprüfung, Durchsetzung, Validierung oder Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates;
2. „elektronische Frachtbeförderungsinformationen“ (eFTI) sind Datenelemente, die zum Zwecke des Austauschs gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Unternehmen sowie mit den zuständigen Behörden auf elektronischen Trägern verarbeitet werden;
- 3a. „eFTI-Teildatensatz“ ist der Satz strukturierter Datenelemente, die den gemäß einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt der Union oder eines Mitgliedstaates erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen entsprechen;
- 3b. „gemeinsamer eFTI-Datensatz“ ist der Gesamtdatensatz strukturierter Datenelemente, die allen eFTI-Teildatensätzen entsprechen, wobei die den verschiedenen eFTI-Teildatensätzen gemeinen Datenelemente nur einmal enthalten sind;

- 3c. „Datenelement“ ist die kleinste Informationseinheit, die eine eindeutige Definition und genaue technische Merkmale wie Format, Länge und Zeichensatz aufweist;
3. „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit eFTI wie Erhebung, Erfassung, Organisation, Ordnung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Abfrage, Verwendung, Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung sowie Einschränkung, Löschen oder Vernichtung;
- 4a. „Verarbeitungsprotokoll“ ist eine automatisierte Aufzeichnung der elektronischen Verarbeitung von eFTI;
4. „eFTI-Plattform“ ist eine auf Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gestützte Lösung, z. B. ein Betriebssystem, eine Betriebsumgebung oder eine Datenbank, zur Verarbeitung von eFTI;
5. „eFTI-Plattform-Entwickler“ ist eine natürliche oder juristische Person, die eine eFTI-Plattform zum Zwecke der Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit oder zum Zwecke des Inverkehrbringens dieser Plattform entwickelt oder erworben hat;
6. „eFTI-Dienst“ ist ein Dienst, bei dem eFTI mithilfe einer eFTI-Plattform – allein oder in Kombination mit anderen IKT-Lösungen, einschließlich anderer eFTI-Plattformen – verarbeitet werden;
7. „eFTI-Dienstleister“ ist eine natürliche oder juristische Person, die für betroffene Unternehmen auf vertraglicher Basis eFTI-Dienste erbringt;
8. „betroffene Unternehmen“ sind Verkehrs- oder Logistikunternehmen oder andere natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, den zuständigen Behörden im Einklang mit der relevanten Informationsanforderung die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen;
9. „vom Menschen lesbares Format“ ist eine Form der elektronischen Datendarstellung, die von einer natürlichen Person ohne weitere Verarbeitung als Information genutzt werden kann;

10. „maschinenlesbares Format“ ist eine Form der elektronischen Datendarstellung, die für die automatische Verarbeitung durch Maschinen genutzt werden kann;
11. „Konformitätsbewertungsstelle“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die gemäß jener Verordnung für die Durchführung der Konformitätsbewertung von eFTI-Plattformen oder eFTI-Dienstleistern akkreditiert ist;
12. „Verbringung“ ist die Beförderung bestimmter Güter, einschließlich Abfälle, vom ursprünglichen Abholungsort zum endgültigen Lieferort im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags oder mehrerer aufeinander folgender Beförderungsverträge, gegebenenfalls einschließlich des Übergangs zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, unabhängig von Menge oder Anzahl der Behältnisse, Verpackungen oder Einzelpositionen.

KAPITEL II

ELEKTRONISCH BEREITGESTELLTE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN

Artikel 4

Anforderungen an die betroffenen Unternehmen

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen die Unternehmen die im vorliegenden Artikel dargelegten Anforderungen.

Betroffene Unternehmen, die einer zuständigen Behörde gesetzlich vorgeschriebene Informationen elektronisch verfügbar machen, verwenden hierfür auf einer zertifizierten eFTI-Plattform – gegebenenfalls durch einen zertifizierten eFTI-Dienstleister – verarbeitete Daten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sind durch die Unternehmen in maschinenlesbarem Format und, auf Anfrage der zuständigen Behörde, in einem vom Menschen lesbaren Format bereitzustellen.

Informationen in maschinenlesbarem Format sind mittels einer authentifizierten und sicheren Verbindung zur Datenquelle auf einer eFTI-Plattform zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Unternehmen übermitteln die eindeutige, die Identifizierung ermöglichende elektronische Verbindung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c, die die zuständige Behörde benötigt, um die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Verbringung eindeutig zu identifizieren.

Von den zuständigen Behörden verlangte Informationen in einem vom Menschen lesbaren Format werden vor Ort auf dem Bildschirm der elektronischen Geräte des betroffenen Unternehmens zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Anforderungen an die zuständigen Behörden

- (1) Ab [30 Monate] nach dem Inkrafttreten des ersten der in den Artikeln 7 und 7a genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte akzeptieren die zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschriebene Informationen, die von den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 4 elektronisch zur Verfügung gestellt werden, auch wenn diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen von den zuständigen Behörden als zusätzliche Informationen verlangt werden.

Wenn das betroffene Unternehmen im Einklang mit Artikel 4 die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen elektronisch zur Verfügung gestellt hat, akzeptieren die zuständigen Behörden solche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auch ohne die in Artikel 26 Absätze 3 und 4 jener Verordnung genannte Zustimmung.

Wenn zu den gemäß einem bestimmten in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt der Union oder eines Mitgliedstaates erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen eine offizielle Validierung etwa in Form von Stempeln oder Zertifikaten gehört, stellt die jeweilige Behörde diese Validierung im Einklang mit den in den Artikeln 7 und 7a festgelegten Anforderungen elektronisch zur Verfügung.

- (2) Zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um alle ihre zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die von den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 4 zur Verfügung gestellten gesetzlich vorgeschriebenen Informationen abzurufen und zu verarbeiten. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den gemäß den Artikeln 7 und 7a erlassenen Bestimmungen.

Artikel 6
Vertrauliche Geschäftsinformationen

Die zuständigen Behörden, eFTI-Dienstleister und betroffenen Unternehmen treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen, die im Einklang mit dieser Verordnung verarbeitet und ausgetauscht werden, und stellen sicher, dass der Zugang zu solchen Informationen sowie ihre Verarbeitung nur mit entsprechender Genehmigung möglich ist.

Artikel 7
Gemeinsamer eFTI-Datensatz

- (1) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13, um den gemeinsamen eFTI-Datensatz und die Teildatensätze für die einzelnen Informationsanforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2, einschließlich der entsprechenden Spezifikationen für die Definition und die technischen Merkmale jedes Datenelements des gemeinsamen Datensatzes und der Teildatensätze, festzulegen und zu ändern.
- (2) Beim Erlass der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte hat die Kommission
 - a) einschlägige internationale Übereinkünfte und Rechtsakte der Union zu berücksichtigen und
 - b) sich um die Interoperabilität des gemeinsamen eFTI-Datensatzes und der Teildatensätze mit den einschlägigen, international oder auf Unionsebene anerkannten Datenmodellen, einschließlich multimodaler Datenmodelle, zu bemühen.
- (3) Der erste dieser delegierten Rechtsakte, der alle in Absatz 1 genannten Elemente erfasst, wird spätestens [30 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Artikel 7a

Gemeinsame Verfahren und Regeln für den Zugang

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um gemeinsame Verfahren und detaillierte Regeln, einschließlich gemeinsamer technischer Spezifikationen, für den Zugang der zuständigen Behörden zu eFTI-Plattformen, festzulegen, einschließlich Verfahren für die Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen und für die Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen in Bezug auf diese Informationen.
- (2) Beim Erlass der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte bemüht sich die Kommission um effizientere Verwaltungsverfahren und minimale Befolgungskosten sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch die zuständigen Behörden.
- (3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte, der alle in Absatz 1 genannten Elemente erfasst, wird spätestens [30 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] angenommen.

KAPITEL III

EFTI-PLATTFORMEN UND EFTI-DIENSTE

ABSCHNITT 1

ANFORDERUNGEN AN EFTI-PLATTFORMEN UND EFTI-DIENSTE

Artikel 8

Funktionale Anforderungen an eFTI-Plattformen

- (1) Die für die Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen verwendeten eFTI-Plattformen müssen über Funktionen verfügen, die Folgendes sicherstellen:
- a) die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679²²;
 - b) die Möglichkeit der Verarbeitung von Geschäftsdaten im Einklang mit Artikel 6;
 - ba) die Möglichkeit des Zugangs zu und der Verarbeitung von Daten gemäß den nach Artikel 7 festgelegten Spezifikationen durch die zuständigen Behörden;
 - bb) die Möglichkeit der Bereitstellung der Informationen durch die betroffenen Unternehmen für die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 4;

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- c) die Möglichkeit der Herstellung einer eindeutigen, die Identifizierung ermöglichenden elektronischen Verbindung zwischen einer Verbringung und den zugehörigen eFTI-Datenelementen, einschließlich eines strukturierten Verweises auf die eFTI-Plattform, über die diese Daten verfügbar gemacht werden, wie etwa eine eindeutige Referenzkennung;
- d) die Möglichkeit der Verarbeitung der Daten ausschließlich auf der Grundlage eines genehmigten und authentifizierten Zugangs;
- e) die ordnungsgemäße Aufzeichnung jeglicher Datenverarbeitung in Verarbeitungsprotokollen, damit zumindest jeder einzelne Verarbeitungsvorgang, die natürliche oder juristische Person, die den Vorgang ausgeführt hat, und die zeitliche Abfolge der Vorgänge für jedes einzelne Datenelement ermittelt werden können; die Erhaltung des ursprünglichen Datenelements, wenn bei einem Vorgang ein bestehendes Datenelement geändert oder gelöscht wurde;
- f) die Möglichkeit der Archivierung der Daten und die Aufrechterhaltung des Zugangs der zuständigen Behörden zu den Daten entsprechend den Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, in denen die jeweiligen Informationsanforderungen festgelegt sind;
- fa) die Archivierung der unter Buchstabe e genannten Verarbeitungsprotokolle und die Aufrechterhaltung des Zugangs der zuständigen Behörden zu diesen Protokollen zu Überprüfungszwecken während des in den Rechtsvorschriften über die jeweiligen Informationsanforderungen festgelegten Zeitraums sowie zu Überwachungszwecken während der in Artikel 16 genannten Zeiträume;
- g) den Schutz der Daten gegen Verfälschung und Diebstahl;
- h) die Übereinstimmung der verarbeiteten Datenelemente mit dem gemeinsamen eFTI-Datensatz und den Datenteilsätzen wie in Artikel 7 festgelegt und die Möglichkeit ihrer Verarbeitung in allen Amtssprachen der Union wie in dem Rechtsakt über die entsprechenden Informationsanforderungen vorgesehen.

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Anforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 erlassen. Beim Erlass dieser Spezifikationen hat die Kommission

- sich um die Interoperabilität der eFTI-Plattformen zu bemühen;
- den einschlägigen bestehenden technischen Lösungen und Standards Rechnung zu tragen;
- sicherzustellen, dass diese Spezifikationen so weit wie möglich technologieneutral bleiben.

Der erste dieser Durchführungsrechtsakte, der alle in Absatz 1 genannten Elemente erfasst, wird spätestens [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

Artikel 9
Anforderungen an eFTI-Dienstleister

- (1) Die eFTI-Dienstleister haben sicherzustellen, dass
 - a) Daten im Einklang mit den einschlägigen Informationsanforderungen nur von hierzu befugten Nutzern entsprechend klar definierter und zugewiesener Verarbeitungsrechte im Rahmen der eFTI-Plattform verarbeitet werden;
 - b) die Daten entsprechend den Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, in denen die jeweiligen Informationsanforderungen festgelegt sind, gespeichert werden und zugänglich sind;
 - c) die zuständigen Behörden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über einen Frachtbeförderungsvorgang, die auf ihren eFTI-Plattformen verarbeitet wurden, unmittelbaren sowie vollkommen unentgeltlichen Zugang haben;
 - d) die Daten angemessen gesichert sind, auch gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung und unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Vernichtung oder unbeabsichtigte Beschädigung.
- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Anforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 14 Absatz 2 erlassen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte, der alle in Absatz 1 genannten Elemente erfasst, wird spätestens [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] angenommen.

ABSCHNITT 2

ZERTIFIZIERUNG

Artikel 10

Konformitätsbewertungsstellen

- (1) Die Konformitätsbewertungsstellen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Zertifizierung von eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleistern im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 akkreditiert.
- (2) Für die Akkreditierung müssen die Konformitätsbewertungsstellen die in Anhang II niedergelegten Anforderungen erfüllen. Die nationalen Akkreditierungsstellen teilen der nach Absatz 3 benannten Behörde den Link zu der Website mit, auf der sie die verfügbaren Informationen über die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, einschließlich einer auf dem neuesten Stand zu haltenden Liste dieser Stellen, öffentlich zugänglich machen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die eine auf dem neuesten Stand zu haltende Liste der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, der eFTI-Plattformen und der eFTI-Dienstleister führt, die über eine gültige Zertifizierung auf der Grundlage der gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 bereitgestellten Informationen verfügen. Diese benannten Behörden machen diese Liste auf einer offiziellen Website der Regierung öffentlich zugänglich.
- (4) Bis zum 31. März jedes Jahres übermitteln die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission die in Absatz 3 genannte Liste, zusammen mit der Adresse der Website, auf der die Liste veröffentlicht wurde. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website einen Link zu diesen Website-Adressen.

Artikel 11
Zertifizierung von eFTI-Plattformen

- (1) Auf Antrag eines eFTI-Plattform-Entwicklers bewerten die Konformitätsbewertungsstellen, inwieweit eine eFTI-Plattform die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 erfüllt. Fällt die Bewertung positiv aus, so wird eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Im Falle einer negativen Bewertung übermittelt die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller die erforderliche Begründung.
- (2) Die Konformitätsbewertungsstellen führen eine auf dem neuesten Stand zu haltende Liste der von ihnen zertifizierten eFTI-Plattformen und der Plattformen, deren Zertifizierung widerrufen oder ausgesetzt wurde. Sie machen diese Liste auf ihrer Website öffentlich zugänglich und teilen der benannten Behörde nach Artikel 10 Absatz 3 den Link zu dieser Website mit.
- (3) Den zuständigen Behörden über eine zertifizierte eFTI-Plattform zur Verfügung gestellte Informationen müssen ein Zertifizierungskennzeichen tragen.
- (4) Der eFTI-Plattform-Entwickler beantragt eine Neubewertung seiner Zertifizierung, wenn die in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten technischen Spezifikationen geändert werden.
- (5) Die Kommission ist gemäß Artikel 13 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um Vorschriften für die Zertifizierung [...] und die Verwendung des Zertifizierungskennzeichens, einschließlich Vorschriften zur Erneuerung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Zertifizierung von eFTI-Plattformen, zu ergänzen.

Artikel 12
Zertifizierung der eFTI-Dienstleister

- (1) Auf Antrag eines eFTI-Dienstleisters bewertet eine Konformitätsbewertungsstelle, inwieweit ein eFTI-Dienstleister die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 erfüllt. Fällt die Bewertung positiv aus, so wird eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Im Falle einer negativen Bewertung übermittelt die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller die erforderliche Begründung.
- (2) Die Konformitätsbewertungsstellen führen eine auf dem neuesten Stand zu haltende Liste der von ihnen zertifizierten eFTI-Dienstleister und der Dienstleister, deren Zertifizierung widerrufen oder ausgesetzt wurde. Sie machen diese Liste auf ihrer Website öffentlich zugänglich und teilen der benannten Behörde nach Artikel 10 Absatz 3 den Link zu dieser Website mit.
- (3) Die Kommission ist gemäß Artikel 13 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um Vorschriften für die Zertifizierung von eFTI-Dienstleistern, einschließlich Vorschriften zur Erneuerung, zur Aussetzung oder zum Widerruf der Zertifizierung, zu ergänzen.

KAPITEL IV
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN UND
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2, Artikel 7, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 2, Artikel 7, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2, Artikel 7, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 *Überarbeitung*

(1) Spätestens zum [viereinhalb Jahre nach dem in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Anwendungsbeginn dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

Die Kommission prüft auch etwaige Initiativen, um insbesondere

- a) die Unternehmen dazu zu verpflichten, den Behörden die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß dieser Verordnung elektronisch bereitzustellen;
- b) ein höheres Maß an Interoperabilität und Interkonnektivität zwischen der eFTI-Umgebung und den verschiedenen für die Erfassung und Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen verwendeten IKT-Systemen und -Plattformen, wie sie in den verschiedenen EU-Verkehrsrechtsakten vorgesehen sind, festzulegen.

Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Änderung dieser Verordnung und anderer einschlägiger Unionsvorschriften und wird gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle in Artikel 16 genannten Informationen, die sie zur Ausarbeitung des Berichts benötigt.

Artikel 16 *Überwachung*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [Datum drei Jahre nach dem in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Anwendungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre folgende Informationen:

- (1) auf der Grundlage der Verarbeitungsprotokolle nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben e und f^a Angaben dazu, wie häufig die zuständigen Behörden die von den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 4 elektronisch zur Verfügung gestellten gesetzlich vorgeschriebenen Informationen abgerufen und verarbeitet haben.

Die Informationen werden für jedes Jahr des Berichtszeitraums übermittelt.

Artikel 17 *Inkrafttreten und Anwendung*

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung ab dem [OP: Datum – vier Jahre ab dem Inkrafttreten – einsetzen].

- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten Artikel 1 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 7a, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN, DIE IN DEN
ANWENDUNGSBEREICH DIESER VERORDNUNG FALLEN

Teil A – Informationsanforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

Liste der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b:

- 1) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit: Anhang, Nummer 6.3.2.6 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g.

TEIL B – Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den Informationen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b entsprechen, sind nachstehend aufgeführt.

[Mitgliedstaat]

1. Rechtsakt: [Bestimmung]

ANHANG II
ANFORDERUNGEN AN KONFORMITÄTSMITGLIEDSTELLE

[...]

2. Eine Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats eingerichtet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der eFTI-Plattform oder dem Plattformdienstleister, die bzw. den er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört, der Unternehmen vertritt, die am Entwurf, an der Herstellung, der Bereitstellung, der Montage, der Nutzung oder der Wartung von eFTI-Plattformen oder an Plattformdienstleistern, die von der Stelle bewertet werden, beteiligt sind, kann als eine derartige Stelle gelten, sofern sie nachweislich unabhängig ist und erwiesenermaßen keinerlei Interessenkonflikte vorliegen.

4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Entwickler, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Benutzer oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister oder Vertreter einer dieser Parteien sein.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Nutzung oder Wartung dieser eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienste.

Die Konformitätsbewertungsstellen stellen sicher, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer weder die Vertraulichkeit noch die Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen.

5. Die Konformitätsbewertungsstellen und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
6. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben, die ihr nach Artikel 11 und 12 übertragen wurden, auszuführen, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von ihr selbst oder in ihrem Auftrag und unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über Folgendes verfügen:

- a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen,
- c) die erforderlichen Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grades an Komplexität der jeweiligen Technologie.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Wahrnehmung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind.

7. Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über
 - a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten der Konformitätsbewertung umfasst,
 - b) eine hinreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen,
 - c) eine angemessene Kenntnis und ein angemessenes Verständnis der Anforderungen nach Artikel 9,
 - d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für die Durchführung von Bewertungen.
8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter wird garantiert.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darf sich weder nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen noch nach deren Ergebnissen richten.

9. Die Konformitätsbewertungsstellen müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

10. Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 11 und 12 oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht; dies gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.
 11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Standardisierungs- und Regulierungstätigkeiten mit bzw. sorgen dafür, dass ihre für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darüber informiert sind.
-